

Anschrift: Bahnhofstraße 11
99947 Bad Langensalza
Telefon: 03603 | 89 20 8 – 0
Telefax: 03603 | 89 20 8 – 99
Email: kanzlei-lsz@hannack-partner.de
Internet: www.hannack-partner.de
St.Nr.: 151/155/45008

Erfurt/Bad Langensalza, d. 30.12.2024

MANDANTENINFORMATION

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung von Steuerhinterziehung sind die Anforderungen an elektronische Kassen in den letzten Jahren zunehmend verschärft worden. So wurde 2020 unter anderem die Pflicht zum Einsatz eines Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) beschlossen. Des Weiteren müssen elektronische Kassen für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg mit bestimmten Daten ausgeben können. Unternehmer müssen dem Finanzamt (FA) Art und Anzahl ihrer Kassen melden.

Ab dem **01.01.2025** ist nun eine **Meldung von elektronischen Kassensystemen** mittels Datenübertragung an die Finanzbehörden möglich und verpflichtend.

Hinweis: Vergleichbare Meldepflichten gelten auch für Wegstreckenzähler und Taxameter.

Die konkreten Meldepflichten:

Wenn Sie ein elektronisches Kassensystem einsetzen, müssen Sie dem Finanzamt künftig mitteilen:

1. Ihren Namen,
2. Ihre Steuernummer,
3. die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. die Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. das Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. das Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Beachte: **Keine** meldepflichtigen Aufzeichnungssysteme sind:

- Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,
- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Geldautomaten sowie
- Geld- und Warenspielgeräte.

Hinweis: Für elektronische Kassensysteme, die Sie bis zum 01.07.2025 außer Betrieb nehmen, müssen Sie die Außerbetriebnahme nur melden, wenn die Meldung der Inbetriebnahme zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Die Mitteilung kann auf diesen Wegen an die Finanzbehörde übermittelt werden:

1. durch **Direkteingabe** im ELSTER-Formular "Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO" auf www.elster.de,
2. durch den **Upload** einer XML-Datei auf www.elster.de in „Mein ELSTER“ oder
3. mittels **Datenübertragung** aus einer Software per ERiC-Schnittstelle.
4. Meldung aus der Kasse heraus als **Servicedienstleistung** der **Kassenhersteller** (nur bei Angebot durch den Kassenhersteller)
5. Meldung über **DATEV MeinFiskal** Schnittstelle (auch für Nicht-DATEV-Nutzer)

Verstoß gegen die Meldepflichten

Verstöße gegen die Meldepflichten können mit einem Zwangsgeld belegt werden; zudem drohen empfindliche Hinzuschätzungen. Die Finanzbehörden können im Rahmen einer **Kassennachschau** unangekündigt während der Geschäftszeiten die elektronische Kasse und damit auch die Einhaltung der Meldepflicht prüfen. Weitere haftungsrechtliche, bußgeldrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen hängen vom konkreten Einzelfall ab.

Meldefristen

Spätestens nach **Ablauf einer Übergangsfrist** zum 30.06.2025 sind sämtliche elektronischen Kassensysteme **innerhalb eines Monats** zu melden. Hieraus ergeben sich folgende Meldefristen:

Meldefristen	
Sachverhalt	Frist
Vor dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung bis zum 31.07.2025

Ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung
Ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme.

Als Ihre Steuer- und Rechtsberatungskanzlei stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hannack & Partner mbB
Steuerberater | Rechtsanwälte